

Prüfen und Anerkennen von Werkstatt- und Montageplänen durch den Architekten

Grundleistung oder Besondere Leistung nach der HOAI? (Zugleich ein Beitrag zur Abgrenzung von Grundleistungen und Besonderen Leistungen)

von Dipl.-Ing. (FH) Werner Seifert, Architekt, Würzburg

Nachfolgend soll der Frage nachgegangen werden, ob das „Prüfen und Anerkennen von Werkstatt- und Montageplänen“ als eine mit dem Grundleistungshonorar abgedeckte Tätigkeit des Architekten anzusehen ist, wenn die Kosten der

betreffenden Leistungen zu den anrechenbaren Kosten gehören, wie das von Rechtsprechung und Literatur seit 27 Jahren vertreten wird, oder ob es

sich dabei um eine Besondere Leistung handelt, für die ein Honorar neben dem Grundleistungshonorar verlangt werden kann.

A. Einleitung

Auftraggeber verlangen von Architekten vielfach ein „Prüfen und Anerkennen von Werkstatt- und Montageplänen“. Mit solchen Tätigkeiten kann ein erheblicher Zeitaufwand verbunden sein. Außerdem ergeben sich daraus auch Haftungsrisiken, wenn Abweichungen zur Ausführungsplanung des Architekten zu konstatieren sind. Mit Verweis auf Rechtsprechung¹ und Literatur² lehnen Auftraggeber allerdings vielfach eine entsprechende Zusatzvergütung ab.

Es stellt sich also die Frage, ob das „Prüfen und Anerkennen von Werkstatt- und Montageplänen“ noch zu den Grundleistungen i.S. der HOAI³ gehört oder bereits als Besondere Leistung einzuordnen ist.

Eine solche Abgrenzungsfrage hat in der Vergangenheit praktisch nur eine untergeordnete Rolle gespielt, denn aufgrund von § 5 Abs. 4 der bisherigen Fassungen der HOAI (a.F.) war insbesondere die schriftliche Honorarvereinbarung zwingende Anspruchsvoraussetzung für die Abrechnung eines entsprechenden Zusatzhonorars⁴. Da eine solche Vereinbarung im Nachhinein kaum noch zu treffen war, haben Architekten und Ingenieure nach alter HOAI Besondere Leistungen vielfach kostenlos erbracht.

Mit der Neufassung der HOAI sind bei § 3 Abs. 3 die Anspruchsvoraussetzungen des § 5 Abs. 4 HOAI a.F. für die Abrechnung von Besonderen Leistungen weggefallen, so dass der Architekt dafür jetzt ein Zusatzhonorar verlangen kann, wenn ihm ein entsprechender Auftrag erteilt wurde (§ 632 Abs. 2 BGB)⁵.

B. Werkstatt- und Montagepläne in den Leistungsbildern der HOAI

I. Begriffe

1. Allgemeines

Die Wendung „Werkstatt- und Montagepläne“ wird zwar in der HOAI gebraucht. Entsprechende Begriffsbestimmungen finden sich in dieser Verordnung allerdings nicht. Für das Verständnis dieser Begriffe muss daher auf andere Regelwerke und

Kommentarliteratur zurückgegriffen werden. Allgemein werden in diesem Zusammenhang verschiedene Begriffe synonym verwendet, z.B.:

- Werkstattzeichnungen
- Werkstattpläne
- Zusammenbauzeichnungen
- Montagezeichnungen
- Montagepläne
- Stücklisten
- Beschichtungslisten
- Montagelisten
- Werkpläne⁶
- ...

Für einen einheitlichen Terminus werden nachfolgend die Begriffe „Werkstattpläne“ und „Montagepläne“ verwendet.

2. „Werkstattpläne“

Werkstattpläne sind zunächst Zeichnungen von Werkstücken mit ausführlicher Darstellung aller Einzelheiten und Maße, die vom Unternehmer selbst gefertigt werden⁷. Sie enthalten eine Einzeldarstellung jedes einzelnen Konstruktionsteils in größerem Maßstab, um die Werkstattfertigung zu ermöglichen⁸. Sie sind also Grundlage für die Anfertigung eines Werkstückes in der Werkstatt des Unternehmers⁹.

- 1 BGH, Urteil v. 18.04.1985 – VII ZR 25/84 –; BauR 1985, 584.
- 2 Vgl. z.B. Locher/Koeble/Frik, HOAI, § 33 Rdnr. 169; Korbion, in: Korbion/Mantscheff/Vygen, HOAI, 7. Aufl., § 15 Rdnr. 123; Pott/Dahlhoff/Kniffka/Rath, HOAI, § 33 Rdnr. 154; Walter, in: Irmeler, HOAI-Praktikerkommentar, § 33 Rdnr. 89; vgl. auch unten.
- 3 Grundleistungen werden in der HOAI 2009 als „Leistungen“ bezeichnet (vgl. Locher/Koeble/Frik, § 3 Rdnr. 9). Da dieser Begriff jedoch leicht zu Verständnisschwierigkeiten und Missverständnissen führen kann, wird nachfolgend der bisherige Begriff „Grundleistungen“ verwendet. Gemäß Empfehlung des sog. „Lechner-Gutachtens“ soll dieser Begriff auch wieder in die HOAI eingeführt werden: vgl. www.werner-baurecht.de, Meine Inhalte, Forum HOAI, Materialien, Evaluation HOAI 2009, Abschlussbericht S. 8, Ziff. 3.
- 4 Vgl. z.B. OLG Köln, Urteil v. 19.09.2005 – 10 U 24/01 –; BauR 2007, 932; IBR 2007, 621; OLG Oldenburg, Urteil v. 26.07.2005 – 2 U 35/05 –; BauR 2005, 1684; IBR 2005, 551; OLG Köln, Urteil v. 12.02.1998 – 12 U 103/97 –; IBR 2000, 334.
- 5 Locher/Koeble/Frik, § 3 Rdnr. 18.
- 6 Vgl. Schottke, FS Koeble, S. 511; Die Verwendung des Begriffs „Werkpläne“ für „Werkstattpläne“ ist allerdings höchst missverständlich, da Architekten in der Praxis vielfach auch „Ausführungspläne“ als „Werkpläne“ bezeichnen.
- 7 Beck'scher VOB-Kommentar, VOB C, DIN 18379 Rdnr. 94.
- 8 Locher/Koeble/Frik, § 49 Rdnr. 64.
- 9 Jochem, § 49 Rdnr. 49.

Dabei geht es um die vollständigen, für die Werkstattfertigung benötigten Angaben, wie z.B. Detailangaben zu Bohrungen, Biegeradien Schweißverbindungen und Schweißnahtausbildungen, Oberflächenbearbeitungsmethoden, Oberflächengüte, Toleranzangaben, Aussparungen in den Werkstücken und sonstigen Details¹⁰, die für den Bauherrn im Ergebnis allenfalls von geringem Interesse, für eine handwerkliche Herstellung und Qualitätssicherung der unternehmerischen Leistung aber zwingend erforderlich sind. Im Holzbau ist es dabei oft erforderlich, auch Knoten mit Schnitten und Ansichten eingehend darzustellen¹¹. Wie sich aus dem Begriff selbst bereits ergibt, werden „Werkstattpläne“ eher weniger auf der Baustelle als in der Werkstatt benötigt. Dort werden Einzelteile hergestellt, die dort entweder vormontiert oder auf der Baustelle eingebaut werden sollen.

3. „Montagepläne“

Unter „Montage“ versteht man zunächst ein Zusammenfügen von verschiedenen vorgefertigten Einzelteilen („Werkstücken“) zu einem Ganzen, z.B. durch Schrauben, Schweißen, Nieten, Kleben usw. Damit die über die Werkstattpläne gefertigten Einzelteile im Rahmen der unternehmerischen Leistungserbringung zu einem Ganzen zusammengefügt werden können, benötigt der Unternehmer Montagepläne. Diese werden von diesem auf der Grundlage der Ausführungsplanung des Auftraggebers (bzw. dessen Planers) gefertigt¹².

Solche Pläne sind also im Wesentlichen Planunterlagen, die einer Montage von Bauelementen oder Einzel- bzw. Fertigteilen vor Ort dienen. Insofern geht es dabei im Allgemeinen auch um Positionspläne. Aus diesen soll sich ergeben, welches im Einzelnen definierte Einzelteil bzw. Werkstück an welcher Stelle und gegebenenfalls i.V.m. welchen weiteren Einzelteilen und mit welchen genau bezeichneten Verbindungsmitteln montiert bzw. eingebaut werden sollen.

4. Werkstatt- und Montagepläne als unternehmerische Leistung

Während die Ausführungsplanung aus unternehmerischer Sicht dem Auftraggeber (und damit dem von ihm beauftragten Planer) obliegt, sind Werkstatt- und Montagepläne im Allgemeinen Bestandteil der Unternehmerleistung¹³. In Werkstattzeichnungen (z.B. maschinenbautechnische) werden

auch Zeichen und Bezeichnungen verwendet, die bei Bauzeichnungen allgemein unüblich oder gänzlich nicht bekannt sind. Werkstattzeichnungen erhalten im Allgemeinen auch Positionsnummern, damit sie im Rahmen der Montagepläne bestimmt werden können.

Damit zeigt sich, dass „Werkstatt- und Montagepläne“ Pläne des ausführenden Unternehmers sind, die eine ausführungsfähige Ausführungsplanung des Architekten voraussetzen und darauf aufbauen. Sie stellen also regelmäßig keine Grundlage für die Ausführungsplanung des Architekten dar, außer wenn sich dadurch Änderungen bei der Ausführungsplanung ergeben.

II. Regelungsinhalte der HOAI

1. Grundleistungen

Für die Frage, ob und ggf. welcher Zusammenhang zwischen Werkstatt- und Montageplänen und Grundleistungen unmittelbar oder mittelbar bestehen könnte, sind im Leistungsbild bei Anlage 11¹⁴ die Leistungsphasen 5 und 8 zu untersuchen. Bei anderen Leistungsphasen kann es von vornherein nicht um Werkstatt- und Montagepläne gehen.

a) Gebäudeplanung, Leistungsphase 5 „Ausführungsplanung“

Gegenstand der Leistungsphase 5 „Ausführungsplanung“ der Anlage 11 HOAI¹⁵ ist zunächst ein *„Durcharbeiten der Ergebnisse der Leistungsphasen 3 und 4 (stufenweise Erarbeitung und Darstellung der Lösung) [...] unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter bis zur ausführungsfähigen Lösung“*. Da der Unternehmer kein *„an der Planung fachlich Beteiligter“* ist, können „Werkstatt- und Montagepläne“ damit nicht gemeint sein. Das wäre auch nicht einleuchtend, da, wie bereits ausgeführt wurde, Werkstatt- und Montagepläne auf der Ausführungsplanung aufbauen und nicht umgekehrt.

10 Pott/Dahlhoff/Kniffka/Rath, § 49 Rdnr. 53; Jochem, a.a.O.

11 Jochem, a.a.O.

12 VDI 6026; Beck'scher VOB-Kommentar, VOB C, DIN 18379 Rdnr. 91.

13 Beck'scher VOB-Kommentar, VOB C, DIN 18379 Rdnr. 90.

14 Leistungen im Leistungsbild Gebäude, raumbildende Ausbauten sowie im Leistungsbild Freianlagen.

15 Bzw. § 15 Abs. 2 HOAI a.F.

Das gilt auch für das „Erarbeiten der Grundlagen für die anderen an der Planung fachlich Beteiligten und Integrierung ihrer Beiträge bis zur ausführungsreifen Lösung“.

Hinsichtlich der Grundleistung „zeichnerische Darstellung des Objekts mit allen für die Ausführung notwendigen Einzelangaben, zum Beispiel endgültige, vollständige Ausführungs-, Detail- und Konstruktionszeichnungen“ wird man schließlich im Einzelfall zwischen der Ausführungsplanung des Architekten und der „Werkstatt- und Montageplanung“ des Unternehmers abgrenzen müssen¹⁶. Letztere gehören aber nicht zu dieser Grundleistung.

Damit ist aber festzustellen, dass im Zusammenhang mit „Werkstatt- und Montageplänen“ keine Grundleistung bei der Leistungsphase 5 „Ausführungsplanung“ der Anlage 11 bestimmt ist, bei der ein entsprechendes „Prüfen und Anerkennen“ enthalten sein könnte.

b) Gebäudeplanung, Leistungsphase 8 „Objektüberwachung“

In der Leistungsphase 8 „Objektüberwachung“ der Anlage 11 HOAI ist die „Überwachung und Detailkorrektur von Fertigteilen“ als Grundleistung bestimmt. Umstritten ist bei dieser Grundleistung, ob diese auch eine Überwachung der Herstellung im Fertigungsbetrieb des Unternehmers betrifft¹⁷. Allerdings gehört auch hier das „Prüfen und Anerkennen von Werkstatt- und Montageplänen“ in jedem Fall nicht zu dieser Grundleistung.

c) Zwischenergebnis

Aus den Grundleistungen der Leistungsbilder der Anlage 11 HOAI ergibt sich nicht, dass ein „Prüfen und Anerkennen von Werkstatt- und Montagepläne durch den Architekten“ zu den Grundleistungen gehören könnte.

2. Besondere Leistungen

Bei Anlage 2, Ziff. 2.6.5 HOAI¹⁸ wird hinsichtlich des Leistungsbildes „Gebäude und raumbildende Ausbauten“, bezogen auf die Ausführungsplanung des Architekten, schließlich folgende Besondere Leistungen benannt:

„Prüfen und Anerkennen von Plänen Dritter nicht an der Planung fachlich Beteiligter auf Übereinstimmung mit den Ausführungsplänen (zum Beispiel Werkstattzeichnungen von Unternehmen,

Aufstellungs- und Fundamentpläne von Maschinenlieferanten), soweit die Leistungen Anlagen betreffen, die in den anrechenbaren Kosten nicht erfasst sind.“

Fraglich ist, ob aus der Formulierung dieser Besonderen Leistung auf den Inhalt von Grundleistungen i.S. der Anlage 11 geschlossen werden kann.

III. Allgemeine Grundsätze zur Abgrenzung von Grundleistungen und Besonderen Leistungen

Die HOAI unterteilt die in den Leistungsbildern erfassten Leistungen in Grundleistungen und Besondere Leistungen (§ 3 Abs. 2 und 3). Grundleistungen umfassen dabei die Leistungen, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung eines Auftrags im Allgemeinen erforderlich sind (§ 3 Abs. 2 Satz 1). Sachlich zusammengehörige Grundleistungen sind zu jeweils in sich abgeschlossenen Leistungsphasen zusammengefasst (§ 2 Abs. 2 Satz 2 HOAI a.F.).

Besondere Leistungen können zu den Grundleistungen hinzu- oder an deren Stelle treten, wenn besondere Anforderungen an die Ausführung des Auftrags gestellt werden, die über die allgemeinen Leistungen hinausgehen oder diese ändern (§ 2 Abs. 3 HOAI a.F.). Besondere Leistungen eines Leistungsbildes können aber auch in anderen Leistungsbildern oder Leistungsphasen vereinbart werden, in denen sie nicht aufgeführt sind, soweit sie dort nicht Grundleistungen darstellen (§ 2 Abs. 3 a.F.)¹⁹. Besondere Leistungen sind in der HOAI nicht abschließend aufgeführt (§ 3 Abs. 3 HOAI).

Demgegenüber gehören nur die in den Leistungsbildern der HOAI²⁰ ausdrücklich bestimmten Tätigkeiten zu den Grundleistungen. Deren Aufzählung ist, im Gegensatz zu Besonderen Leistungen,

16 Vgl. dazu insbesondere: Greskamp, BauR 2008, 1811; Kalte/Wiesner, Deutsches Ingenieurblatt 12/06, 58-59; Simmendinger, IBR 2012, 1015; Schottke, FS Koebke, 511.

17 Bejahend u.a.: Locher/Koebke/Frik, § 33 Rdnr. 219; Korbion/Mantscheff/Vygen, 7. Aufl. § 15 Rdnr. 173; verneinend: OLG Stuttgart BauR 1990, 384.

18 Vgl. auch § 15 Abs. 2 Nr. 5 rechte Spalte HOAI a.F.

19 Vgl. auch Locher/Koebke/Frik, 9. Aufl., § 2 Rdnr. 4ff.

20 Z.B. in Anlage 11 HOAI.

gen, abschließend²¹. Nicht im Grundleistungskatalog enthaltene Tätigkeiten können auch keine Grundleistung sein. Grundleistungen und Besondere Leistungen sind also systematisch gegeneinander abzugrenzen. Grundleistungen bleiben immer und in allen Leistungsbildern Grundleistungen. Besondere Leistungen bleiben stets Besondere Leistungen. Grundleistungen können niemals Besondere Leistungen werden und umgekehrt²². Soweit also die Frage zu klären ist, ob eine bestimmte Tätigkeit zu den Grundleistungen gehört, muss untersucht werden, ob bzw. in welcher Grundleistung die betreffende Tätigkeit enthalten sein kann. Kann sie nirgends eingeordnet werden, kann es sich dabei auch um keine (verpreiste) Grundleistung handeln.

IV. „Prüfung und Anerkennen von Werkstatt- und Montageplänen“ als Grund- oder Besondere Leistung?

Das Herstellen von „Werkstattzeichnungen“ ist bereits nach dem Wortlaut der HOAI eine Besondere Leistung²³. Diese ist zwar im Leistungsbild der Tragwerksplanung verortet, aufgrund von § 2 Abs. 3 Satz 3 HOAI a.F. ist aber klaggestellt, dass eine Besondere Leistung aus einem bestimmten Leistungsbild auch in einem anderen Leistungsbild eine Besondere Leistung bleibt und damit in keinem Leistungsbild zur Grundleistung werden kann. Das gilt auch für die Neufassung der HOAI.

Fraglich ist aber, ob das „Prüfen und Anerkennen von Plänen Dritter nicht an der Planung fachlich Beteiligter auf Übereinstimmung mit den Ausführungsplänen“ bzw. unter welchen Bedingungen, z.B. „soweit die Leistungen Anlagen betreffen, die in den anrechenbaren Kosten nicht erfasst sind“²⁴, eine Besondere Leistung ist.

Aus Sicht eines Architekten geht es bei „Werkstatt- und Montageplänen“ zunächst regelmäßig um Pläne „Dritter nicht an der Planung fachlich Beteiligter“, die er „Prüfen und Anerkennen“ soll und zwar „auf Übereinstimmung mit den Ausführungsplänen“.

Aufgrund der bei der Besonderen Leistung ausdrücklich formulierten Einschränkung – „soweit die Leistungen Anlagen betreffen, die in den anrechenbaren Kosten nicht erfasst sind“ – erscheint es zunächst naheliegend, den Umkehrschluss wie folgt abzuleiten: Wenn das „Prüfen und Anerkennen“

eine Besondere Leistung sein soll, „soweit die Leistungen Anlagen betreffen, die in den anrechenbaren Kosten nicht erfasst sind“, gehört das „Prüfen und Anerkennen“ von „Werkstatt- und Montageplänen“ umgekehrt dann zu den Grundleistungen, wenn es dabei um Leistungen geht, die in den anrechenbaren Kosten erfasst sind. Fraglich ist allerdings, ob ein solcher Umkehrschluss zulässig ist.

1. Rechtsprechung und Kommentarliteratur

a) Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 18.04.1985

In seiner bis heute herangezogenen Entscheidung vom 18.04.1985 führte der BGH aus, dass der Architekt keine zusätzliche Vergütung für das Prüfen von „Elementplänen für Betonfertigteile auf Übereinstimmung mit seinen Ausführungsplänen“ beanspruchen könne, wenn er dies innerhalb der Ausführungsplanung zu erbringen habe, unabhängig davon, „ob der Ersteller der Elementpläne zu den an der Planung fachlich Beteiligten gehört oder nicht“²⁵.

Festzuhalten ist also zunächst, dass es in dieser Entscheidung um „Elementpläne für Fertigbetonteile“ ging, welche die Architekten „auf Übereinstimmung mit ihren Ausführungsplänen zu prüfen und anzuerkennen“ hatten. In dieser Entscheidung ging es aber nicht um „Werkstatt- und Montagepläne“. Bei der Begründung bezog sich der Bundesgerichtshof auf die oben zitierte Besondere Leistung. Dazu führte er aus, dass „in dieser Leistungsbeschreibung bestimmte Ausführungspläne nur beispielhaft aufgeführt werden“ und daher „zu den nach dieser Bestimmung in Betracht kommenden Plänen auch Elementpläne gerechnet werden“ könnten. Diese Formulierung ist zumindest missverständlich. Richtig ist, dass bei dieser Besonderen Leistung nicht die „Ausführungspläne“ (i.S. der HOAI) beispielhaft aufgezählt sind – diese sind Gegenstand der Grundleistungen der Leistungsphase 5 – sondern vielmehr die „Pläne Dritter“.

21 Korbion/Mantsch/Vygen, 7. Aufl. § 2 Rdnr. 7 m.w.N.

22 Locher/Koeble/Frik, § 26 Rdnr. 13 und 9. Aufl., § 20 Rdnr. 11-13.

23 Vgl. Anlage 2, Ziff. 2.10.4 HOAI = § 64 Abs. 3 Nr. 5 rechte Spalte HOAI a.F.

24 Anlage 2 Ziff. 2.6.5 HOAI = § 15 Abs. 2 Nr. 5 rechte Spalte HOAI a.F.

25 BGH, Urteil v. 18.04.1985 – VII ZR 25/84 –; BauR 1985, 584.

Ferner ist noch zu klären, ob zu dieser Besonderen Leistungen auch „Elementpläne“ eines Fertigteilherstellers gehören können. In der Urteilsbegründung führt der BGH aus, dass die Tatsache, dass bei den Besonderen Leistungen *„das Prüfen und Anerkennen von Plänen Dritter nicht an der Planung fachlich Beteiligter besonders hervorgehoben wird, nicht den Schluss“* zulassen würde, *„dass das Prüfen und Anerkennen von Plänen an der Planung fachlich Beteiligter stets eine „Besondere Leistung“ i.S. der HOAI sei“*. Die Regelung müsse vielmehr *„dahin verstanden werden, dass ein Prüfen und Anerkennen von Plänen nach Maßgabe dieser Regelung selbst dann keine „Besondere Leistung“ darstellen würde, „wenn diese von Dritten nicht an der Planung fachlich Beteiligten erstellt worden sind“*.

Dabei übersieht der BGH offenbar bereits, dass das *„Prüfen und Anerkennen [...] von Montage- und Werkstattzeichnungen auf Übereinstimmung mit der Planung“* in der HOAI sogar ausdrücklich als Besondere Leistung benannt wird²⁶. Die oben aufgezeigten allgemeinen Grundsätze zur Unterscheidung von Grundleistungen und Besonderen Leistungen führen damit genau zum Gegenteil: Ein Prüfen und Anerkennen von Montage- und Werkstattzeichnungen ist eine Besondere Leistung und kann damit niemals zu einer Grundleistungen werden²⁷. Auch in anderen Leistungsbildern oder Leistungsphasen kann eine solche Besondere Leistung vereinbart werden (§ 2 Abs. 3 Satz 3 HOAI a.F.).

Schließlich führt der Bundesgerichtshof aus, dass für die Abgrenzung allein ausschlaggebend sei, *„ob diese Leistungen Anlagen betreffen, die – wie hier – in den anrechenbaren Kosten bereits erfasst sind und so schon zu einem entsprechenden Vergütungsanspruch führen“* würden. Scheide somit *„die Annahme einer Besonderen Leistung i.S. des § 15 Abs. 2 Nr. 5 HOAI“*²⁸ aus, würde *„lediglich eine Grundleistung“* vorliegen. Schließlich führt der Bundesgerichtshof aus, dass *„das Erarbeiten der Grundlagen für die anderen an der Planung fachlich Beteiligten und die Integration ihrer Beiträge bis zur ausführungsfähigen Lösung zu den Grundleistungen“* gehören würde.

Würde dieser Schluss richtig sein, dürfte es auch keine anderen Besonderen Leistungen geben, wenn diese Anlagen oder Bauteile betreffen, deren Kosten zu den anrechenbaren Kosten gehören. Dass dies aber nicht zutreffend ist, zeigt sich z.B. an der Bestandsaufnahme, die ebenfalls ausdrücklich als

Besondere Leistung bestimmt ist²⁹ und Bauteile betreffen, die als vorhandene Bausubstanz zu den anrechenbaren Kosten gehörten (§ 10 Abs. 3a HOAI a.F.) und zukünftig auch wieder gehören sollen³⁰. Außerdem schließt der BGH aus der Formulierung zu einer Besonderen Leistung auf den Inhalt von Grundleistungen, was unzulässig ist und worauf unten noch einzugehen ist.

Es ist aber fraglich, ob die der Entscheidung zugrunde liegenden *„Elementpläne für Fertigbetonteile“* überhaupt von der zitierten Besonderen Leistungen erfasst werden.

b) Kommentarmeinungen

In der Kommentarliteratur werden zur zitierten Besonderen Leistung seitdem folgende Auffassungen vertreten:

Locher/Koeble/Frik führen aus, dass das *„Prüfen und Anerkennen von Plänen Dritter nicht an der Planung fachlich Beteiligter auf Übereinstimmung mit den Ausführungsplänen“* als Besondere Leistungen ausgewiesen sei, *„soweit die Anlagen Leistungen betreffen, die in den anrechenbaren Kosten“* nicht erfasst sind. Würden dagegen die Anlagen zu den anrechenbaren Kosten gehören, so sei *„das Prüfen und Anerkennen der Pläne Leistung der Leistungsphase 5“*. Dabei beziehen sich die Autoren auf die vorgenannte BGH-Entscheidung. Ferner wird ausgeführt, dass das *„Prüfen und Anerkennen“* nicht bedeute, *„dass auch Änderungen oder Korrekturen vorgenommen werden“* müssten. *„Werkstattzeichnungen“* habe der Architekt zu prüfen. Bei Nichtübereinstimmung mit der Ausführungsplanung habe der Architekten *„sie zu korrigieren, wenn ihm auch die Leistungsphase 8 („Detailkorrektur von Fertigteilen“) übertragen“* worden sei.³¹ Die Kommen-

26 Vgl. Anlage 2, Ziff. 2.11.4 HOAI = § 73 Abs. 3 Nr. 5 HOAI a.F.

27 Locher/Koeble/Frik, § 3 Rdnr. 26.

28 Alte Fassung der HOAI = jetzt Anlage 2, Ziff. 2.6.5 HOAI.

29 Anlage 2 Ziff. 2.6.1 HOAI = § 15 Abs. 2 Nr. 1 rechte Spalte HOAI a.F.

30 Vgl. „Lechner-Gutachten“, www.werner-baurecht.de, Meine Inhalte, Forum HOAI, Materialien, Evaluation HOAI 2009, Abschlussbericht S. 18-20.

31 Locher/Koeble/Frik, § 33 Rdnr. 169.

tarstelle will damit zunächst „Leistungspflichten“ des Architekten untersuchen. Diese ergeben sich allerdings nicht aus der HOAI, sondern aus dem geschlossenen Vertrag³². Hinsichtlich der Frage, ob es sich beim „Prüfen und Anerkennen von Plänen Dritter“ um eine in der HOAI verpreiste Grundleistung handelt, wird allenfalls auf die Entscheidung des BGH abgestellt, ansonsten aber keine Begründung formuliert. Zu welcher konkreten Grundleistung jedoch das Prüfen von „Werkstattzeichnungen“ gehören soll, wird nicht ausgeführt.

Ebenfalls erkennbar auf die vorbenannte Rechtsprechung aufbauend, führt Korbion aus, dass für das „Prüfen und Anerkennen von Plänen Dritter“ „Voraussetzung für die Anerkennung als Besondere Leistung“ sei, dass die darauf bezogenen Werkleistungen Anlagen betreffen würden, welche in den anrechenbaren Kosten nicht erfasst sind. Soweit Letzteres zutrifft, würden „entsprechende Arbeiten des Architekten zu den Grundleistungen“ zu rechnen und „deshalb nicht gesondert zu vergüten“ sein, da sonst eine Doppelberechnung für das Honorar vorliegen würde.³³ Dabei wird aber auch nicht ausgeführt, in welche Grundleistung solche Tätigkeiten tatsächlich fallen sollen. Zum anderen ist auch nicht ersichtlich, warum es sich um eine Doppelhonorierung handeln soll, wenn der Architekt Zusatzleistungen erbringt, die bei den Grundleistungen nicht erfasst werden. Unterschiedliche Leistungsinhalte führen jedenfalls nicht zu einer „Doppelhonorierung“.

Zu der oben zitierten Besonderen Leistung wird bei Pott/Dahlhoff/Kniffka/Rath ausgeführt, dass „die Anerkennung als Besondere Leistung“ voraussetzen würde, „dass die Leistung des Architekten Anlagen betrifft, die in den anrechenbaren Kosten [...] nicht erfasst sind. Gehören die Anlagen zu den anrechenbaren Kosten, dann“ sei „die Prüfung insoweit Grundleistung“. Anschließend wird der Leitsatz der oben benannten BGH-Entscheidung wörtlich wiedergegeben³⁴. Eine weitergehende Begründung, z.B. zur Frage, um welche konkrete Grundleistung es dabei gehen soll, fehlt auch hier.

Walter führt schließlich aus, dass als Besondere Leistung „nur die Überprüfung von Plänen Dritter, d.h. nicht der Fachplaner und nicht der bereits in den anrechenbaren Kosten enthaltenen Anlagen“ zu vergüten sei. „Das Prüfen und Anerkennen von Elementplänen für Fertigbetonteile“ falle „z.B. in die

Leistungen der Leistungsphase 5“³⁵. Der Autor verweist ebenfalls nur auf die oben genannte BGH-Entscheidung. Auch er führt – wie alle anderen Autoren – nicht aus, von welcher Grundleistung ein solches „Prüfen und Anerkennen“ erfasst sein soll.

2. Zusammenfassende kritische Würdigung der vertretenen Auffassungen

Die seit 1985 vertretene Auffassung zur Frage der Einordnung von Leistungen für das „Prüfen und Anerkennen von Plänen Dritter“ überzeugen indes nicht. Das betrifft insbesondere folgende Kritikpunkte:

- a) Keine ausreichende Auseinandersetzung mit dem Wortlaut der Besonderen Leistungen;
- b) Systematisch fehlerhafte Abgrenzung zwischen Grund- und Besonderen Leistungen;
- c) Fehlerhafte Begründung für eine Einordnung als Grundleistung;
- d) Keine Vergleichbarkeit von „Werkstatt- und Montageplänen“ mit „Elementplänen für Fertigbetonteile“;

Dazu im Einzelnen:

a) Keine ausreichende Auseinandersetzung mit dem Wortlaut von Besonderen Leistungen

Weder die BGH-Entscheidung von 1985 noch alle darauf aufbauenden Kommentarmeinungen setzen sich mit dem genauen Wortlaut der benannten Besonderen Leistung ausreichend auseinander.

Bei der benannten Besonderen Leistung geht es nicht einfach um das „Prüfen und Anerkennen von Plänen Dritter“, wie man verkürzt lesen könnte und offenbar auch von Rechtsprechung und Literatur

32 BGH, Urteil v. 24.10.1996 – VII ZR 283/95 –; BauR 1997, 154; BGH, Urteil v. 22.10.1998 – VII ZR 91/97 –; BauR 1999, 187; BGH, Urteil v. 24.06.2004 – VII ZR 259/02 –; BauR 2004, 1640.

33 Korbion in Korbion/Mantscheff/Vygen, 7. Aufl. § 15 Rdnr. 123.

34 Pott/Dahlhoff/Kniffka/Rath, HOAI, § 33 Rdnr. 154.

35 Walter, in: Irmeler, HOAI-Praktikerkommentar, § 33 Rdnr. 89.

so verstanden wird. Dabei geht es vielmehr um das Prüfen und Anerkennen von Plänen Dritter „soweit Prüfen und Anerkennen“ (= „die Leistungen“) „Anlagen betreffen, die in den anrechenbaren Kosten nicht erfasst sind“. Bei dieser Besonderen Leistung geht es also nur um die „Pläne von Anlagen“ oder allenfalls noch um dazugehöriger Konstruktionen, nicht aber z.B. um „Elementpläne für Fertigbetonteile“. Solche Pläne betreffen gerade nicht „Anlagen“, was von der Literatur unkommentiert bleibt. „Werkstattpläne“ oder „Aufstellungspläne“ für (technische) „Anlagen“ können z.B. Konstruktionen aus Stahl betreffen, für die dann entsprechende Zeichnungen gefertigt werden müssen, die über die Ausführungsplanung hinaus gehen. Dabei kann es auch um „Aufstellungs- und Fundamentpläne von Maschinenlieferanten“ gehen.

Hinsichtlich der Frage der anrechenbaren Kosten geht es also nicht um die Frage, ob die Kosten der von den Plänen Dritter betroffenen Konstruktionen zu den anrechenbaren Kosten gehören, sondern ob die Kosten der betreffenden „Anlagen“, für deren Aufstellung „Pläne Dritter“ benötigt werden, zu den anrechenbaren Kosten gehören. Insofern sind bei dieser Besonderen Leistung als „Anlagen“ z.B. solche der Maschinentechnik zu verstehen, wie sie z.B. bei § 10 Abs. 5 Nr. 13 HOAI a.F. bei den anrechenbaren Kosten ausdrücklich ausgeschlossen waren (und wohl noch sind). Wenn also für eine solche en bloc eingestellte Anlage, insbesondere der Maschinentechnik³⁶, z.B. nach dem Wortlaut der benannten Besonderen Leistung „Aufstellungspläne von Maschinenlieferanten“ erforderlich sind, dann – so wird hier klargestellt – handelt es sich dabei in jedem Fall um eine Besondere Leistung.

Ob also mit dieser Besonderen Leistung auch „Elementpläne für Fertigbetonteile“ gemeint sein sollen, ist damit mehr als fraglich.

Aus der benannten Besonderen Leistung kann, entgegen der BGH-Rechtsprechung, nicht geschlossen werden, dass jegliches „Prüfen und Anerkennen von Plänen Dritter“ als Grundleistung einzuordnen sei, wenn die betreffenden Konstruktionen zu den anrechenbaren Kosten gehören. Davon ist bei dieser Besonderen Leistung nicht die Rede. Genau das Gegenteil ist der Fall, wie sich aus der ausdrücklich aufgezählten Besonderen Leistung „Prüfen und Anerkennen von [...] Montage- und Werkstattzeichnungen auf

Übereinstimmung mit der Planung“ an anderer Stelle der HOAI³⁷ eindeutig ergibt.

b) Systematisch fehlerhafte Abgrenzung zwischen Grundleistungen und Besonderen Leistungen

Nicht verständlich ist auch, warum der BGH ausführt, dass ein Prüfen und Anerkennen von Plänen nach Maßgabe dieser Regelung selbst dann keine „Besondere Leistung“ darstellen soll, „wenn diese Pläne von Dritten nicht an der Planungsfachlich Beteiligten erstellt worden sind“. Der BGH will also, ebenso wie die gesamte Kommentarliteratur, aus der Formulierung einer Besonderen Leistung auf den Inhalt von Grundleistungen schließen. Ein solcher Ansatz wäre nur zulässig und richtig, wenn die Besonderen Leistungen abschließend und die Grundleistungen nur beispielhaft aufgezählt wären. Nur dann könnte aus dem Inhalt von Besonderen Leistungen im Umkehrschluss auf den Inhalt von Grundleistungen zurückgeschlossen werden.

Nach dem System der HOAI verhält es sich aber genau umgekehrt: Wie oben bereits ausgeführt wurde, sind allein die Grundleistungen abschließend³⁸ und die Besonderen Leistungen nur beispielhaft (§ 3 Abs. 3 HOAI) aufgezählt. Für eine systematisch richtige Abgrenzung muss also allein untersucht werden, was bei den abschließend aufgezählten Grundleistungen erfasst ist. Nur wenn eine Leistung in den Grundleistungskatalog passt, kann es sich dabei auch um eine solche handeln.

Systematisch missachtet wird darüber hinaus der Grundsatz, dass eine Besondere Leistung aus einem bestimmten Leistungsbild auch in jedem anderen Leistungsbild eine Besondere Leistung bleibt und damit in keinem Leistungsbild zur Grundleistung werden kann (§ 2 Abs. 3 Satz 3 HOAI a.F.)³⁹. Das „Prüfen und Anerkennen von [...] Montage- und Werkstattzeichnungen auf Übereinstimmung mit der Planung“ ist jedenfalls bei der Technischen Ausrüstung und damit in jedem Leistungsbild eine Besondere Leistung und zwar ohne jegliche Einschränkung.

36 Vgl. amtl. Begründung zu § 52 Abs. 7 Nr. 7 HOAI a.F.; vgl. auch Locher/Koeble/Frik, § 40 Rdnr. 34.

37 Vgl. § 73 Abs. 3 Nr. 4 HOAI a.F. = Anlage 2 Ziff. 2.10.4 HOAI n.F.

38 Korbion/Mantscheff/Vygen, 7. Aufl. § 2 Rdnr. 7 m.w.N.

39 Locher/Koeble/Frik, § 3 Rdnr. 26.

c) Fehlerhafte Begründung für eine Einordnung als Grundleistung

In seiner Begründung führt der BGH 1985 auch aus, dass der Architekt *„im Rahmen seines zu verrichtenden Aufgabenbereiches auch dafür zu sorgen habe, dass die verschiedenen Planungsbestandteile ausführungsfähig zusammengefasst werden und dabei in sich sowie untereinander nicht widersprüchlich und vollständig sind“*. Es sei Sinn der Regelung, *„dass ein Architekt für Integrationsleistungen jedenfalls dann kein zusätzliches Honorar erhalten soll, wenn sich diese Arbeit auf Anlagen bezieht, die in den anrechenbaren Kosten und damit auch beim Honorar bereits erfasst“* sei⁴⁰.

Zunächst ist klar, dass es sich bei einem *„Erarbeiten der Grundlagen für die anderen an der Planung fachlich Beteiligten und Integrierung ihrer Beiträge bis zur ausführungsfähigen Lösung“* in der Leistungsphase 5 sowie bei einer *„Überwachung und Detailkorrektur von Fertigteilen“* in der Leistungsphase 8 um Grundleistungen bei Gebäuden handelt. Aus einem *„Integrieren“* von entsprechenden Leistungen der Fachplaner kann aber noch nicht geschlossen werden, dass auch das *„Prüfung und Anerkennen“* solcher Leistungen ebenfalls mit dem Grundleistungshonorar abgedeckt sein sollen.

Der Aufwand für ein *„Prüfen und Anerkennen“* von Plänen Dritter geht zum einen deutlich über den Aufwand für ein *„Integrieren“* hinaus. Zum anderen kann im Rahmen einer *„Integrationsleistung“* nicht ohne weiteres verlangt werden, dass der Architekt auch fachlich in der Lage ist, die Pläne anderer an der Planung fachlich Beteiligter zu prüfen und anzuerkennen. Dabei handelt es sich auch um zwei unterschiedliche Tätigkeiten. Wohl aus diesem Grund hat der Verordnungsgeber bei der Formulierung der betreffenden Besonderen Leistung auch formuliert, dass es bei dieser Besonderen Leistung um Pläne Dritter gehen soll, die *„nicht an der Planung fachlich beteiligt“* sind.

Das *„Prüfen und Anerkennen“* von Plänen der an der Planung fachlich Beteiligten ist aber nicht etwa eine Grundleistung, wie der BGH 1985 meinte. Dafür findet sich weder in der Leistungsphase 5 noch in einer anderen Leistungsphase eine passende Grundleistung. Weder die Rechtsprechung noch die gesamte Kommentarliteratur hat sich dieser Frage überzeugend und erschöpfend gestellt. Dabei handelt es sich – ebenso wie bei der Prüfung

von Architektenplänen – stets um eine Bauherrnaufgabe, für die sich der Auftraggeber heute vielfach eines Projektsteuerers bedient⁴¹, die allerdings zugegebenermaßen im Jahre 1985 als Helfer des Bauherrn noch weitgehend unbekannt waren.

Bezeichnenderweise ist sogar das *„Prüfen der vom bauausführenden Unternehmen auf Grund der Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm ausgearbeiteten Ausführungspläne auf Übereinstimmung mit der Entwurfsplanung“* eine Besondere Leistung⁴². Wenn also schon das Prüfen einer (ausnahmsweise) unternehmerseitig erstellten Ausführungsplanung eine Besondere Leistung darstellt, muss auch das Prüfen und Anerkennen von Werkstatt- und Montageplänen, die auf solche Ausführungspläne aufsetzen, erst recht eine Besondere Leistung sein.

Schließlich kann es sich beim *„Prüfen und Anerkennen von Werkstatt- und Montagezeichnungen“* schon systematisch nicht um Grundleistungen handeln, die *„zur ordnungsgemäßen Erfüllung eines Auftrags im Allgemeinen erforderlich sind“* (§ 3 Abs. 2 Satz 1 HOAI), weil diese eine ausführungsfähige Ausführungsplanung des Architekten voraussetzen und nicht deren Grundlage bilden. Damit bleibt nur eine Einordnung als Besondere Leistung, weil *„besondere Anforderungen an die Ausführung seines Auftrags gestellt werden, die über die allgemeinen Leistungen hinausgehen oder diese ändern“* (§ 2 Abs. 3 Satz 1 HOAI a.F.). Die *„allgemeine Leistung“* ist hier die Ausführungsplanung.

d) Keine Vergleichbarkeit von „Werkstatt- und Montageplänen“ mit „Elementplänen für Fertigbetonteile“

Es mag sein, dass im entschiedenen Fall tatsächlich die *„Elementpläne des Fertigteilherstellers“* eine wichtige Grundlage für die gesamte Ausführungsplanung des Architekten dargestellt haben und es daher auch vertretbar war bzw. ist, über die *„Integrationsleistung“* das Prüfen solcher Pläne als Grundlage für die Ausarbeitung einer ausführungsfähigen Leistungsphase 5 anzusehen und daraus einzelfallbezogen einen Bestandteil bei den Grundleistungen abzuleiten.

40 BGH, Urteil v. 18.04.1985 – VII ZR 25/84 –; BauR 1985, 584.

41 Vgl. AHO Schriftenreihe Nr. 9, Projektmanagement, 3. Aufl., S. 12, 14, 72.

42 Vgl. Anlage 2, Ziff. 2.6.5 HOAI = § 15 Abs. 2 Nr. 5 HOAI a.F.

Für die Frage, ob das „*Prüfen und Anerkennen von Werkstatt- und Montageplänen*“ zu den Grundleistungen gehört, ist die vorgenannte BGH-Entscheidung und die darauf aufbauende Kommentarliteratur aber schon deshalb nicht geeignet, da es sich bei „*Werkstatt- und Montageplänen*“ um vollkommen andere Pläne handelt als bei „*Elementpläne des Fertigteilherstellers*“, auch wenn beide allgemein als „*Pläne Dritter*“ bezeichnet werden können.

Eine Unterscheidung ergibt sich bereits aus dem Planungsablauf und den Planungsinhalten der betreffenden Pläne. Bei den „*Elementplänen des Fertigteilherstellers*“ hat der BGH auf „*Integrationsleistungen*“ abgestellt, um die Planung des Architekten „*ausführungsreif*“ entstehen lassen zu können. „*Elementpläne des Fertigteilherstellers*“ können also eine Grundlage für die Ausführungsplanung des Architekten bilden. Die Ergebnisse solcher Pläne fließen dann in die Ausführungsplanung des Architekten ein und werden, ebenso wie die Pläne der Fachplaner, integraler Bestandteil des Architektenwerkes.

Demgegenüber bilden „*Werkstatt- und Montagepläne*“ keine Grundlage für die Ausführungsplanung des Architekten. Sie sind auch im Allgemeinen nicht in die Ausführungsplanung einzuarbeiten.

Oben wurde bereits ausgeführt, dass die (unternehmerischen) „*Werkstatt- und Montagepläne*“ erst auf die ausführungsreife Ausführungsplanung des Architekten aufsetzen. Der Unternehmer braucht für die Ausarbeitung von „*Werkstatt- und Montageplänen*“ die Ausführungsplanung des Architekten. Der Architekt benötigt für seinen Werkerfolg dagegen regelmäßig keine „*Werkstatt- und Montagepläne*“.

V. Zusammenfassung

In der HOAI sind allein die Grundleistungen abschließend aufgezählt. Die Aufzählung von Besonderen Leistungen ist dagegen nur beispielhaft und damit nicht abschließend. In der HOAI ausdrücklich aufgezählte Besondere Leistungen können von vornherein keine Grundleistungen sein. Aus dem Umstand, dass eine Tätigkeit nicht als Besondere Leistung benannt wird, kann also nicht geschlossen werden, dass es sich dabei dann um eine Grundleistung handelt. Auch aus der Formulierung zu einer Besonderen Leistung kann nicht auf den

Inhalt von Grundleistungen zurückgeschlossen werden, wenn diese Leistung nicht bei den Grundleistungen aufgeführt ist. Nur Tätigkeiten, die unmittelbar den Grundleistungen zuzuordnen sind, können als solche eingeordnet werden.

Damit ist auch der Umkehrschluss zu der bei Anlage 2, Ziff. 2.6.5 formulierten Besonderen Leistung dahingehend, dass das „*Prüfen und Anerkennen von Plänen Dritter nicht an der Planung fachlich Beteiligter auf Übereinstimmung mit den Ausführungsplänen (zum Beispiel Werkstattzeichnungen von Unternehmen, Aufstellungs- und Fundamentpläne von Maschinenlieferanten), soweit die Leistungen Anlagen betreffen, die in den anrechenbaren Kosten nicht erfasst sind*“ dann zur Grundleistung wird, wenn die Leistungen in den anrechenbaren Kosten erfasst sind, grundsätzlich unzulässig.

Diesbezüglich liegt keine Grundleistung vor. Das „*Prüfen und Anerkennen von Montage- und Werkstattzeichnungen*“ ist in der HOAI vielmehr ausdrücklich als Besondere Leistung definiert. Auch das Erstellen von „*Werkstatt- und Montageplänen*“ sowie das „*Prüfen der vom bauausführenden Unternehmen [...] ausgearbeiteten Ausführungspläne*“ sind als Besondere Leistung formuliert. Auch aus diesem Grund ist es nicht plausibel, dass das „*Prüfen und Anerkennen von Werkstatt- und Montageplänen*“ eine Grundleistung sein könnte. Prüfen und Anerkennen von Plänen ist allgemein eine Bauherrnaufgabe.

Im Gegensatz zu „*Elementpläne für Fertigbetonteile*“ bilden „*Werkstatt- und Montageplänen*“ auch keine Grundlage bei der Ausführungsplanung des Architekten. Die Ausführungsplanung des Architekten bildet vielmehr umgekehrt die Grundlage für die „*Werkstatt- und Montageplänen*“. Damit ist ein „*Prüfen und Anerkennen von Werkstatt- und Montageplänen*“ keine Grundleistung, „*die zur ordnungsgemäßen Erfüllung eines Auftrages im Allgemeinen erforderlich*“ ist, sondern eine Besondere Leistung, weil damit besondere Anforderungen an die Ausführung seines Auftrags gestellt werden, die über die Grundleistungen hinaus gehen.

C. Ausblick auf die HOAI 2013

Abweichend von den bisherigen Leistungsbildern der HOAI sieht das so genannte „*Lechner-Gutachten*“ – vorbereitend für die HOAI 2013 – bei der

Leistungsphase 5 folgende neue Grundleistung in der Leistungsphase 5 „Ausführungsplanung“ vor⁴³:

„f) Überprüfen erforderlicher Montagepläne der vom Objektplaner geplanten Baukonstruktionen und baukonstruktiven Einbauten auf Übereinstimmung mit der Ausführungsplanung.“

Mit dieser Formulierung wird man also zukünftig auch zwischen Werkstattplänen und Montageplä-

nen abgrenzen müssen. Das Prüfen und Anerkennen von Werkstattplänen wird dann nach wie vor keine Grundleistung sein.

43 Gutachten zur Evaluierung der HOAI, unter Federführung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS): www.werner-baurecht.de, Meine Inhalte, Forum HOAI, Materialien, Evaluation HOAI 2009, Abschlussbericht S.165.